C/2025/3605

1.7.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11938 – APMC / BYC / BERGE INFRAESTRUCTURAS Y SERVICIOS LOGISTICOS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3605)

1. Am 23. Juni 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— A.P. Møller Capital P/S („APMC“, Dänemark), kontrolliert von A.P. Møller Holding A/S,

— Bergé y Compañía S.A. („ByC“, Spanien),

— Bergé Infraestructuras y Servicios Logísticos, S.L. (Spanien), derzeit kontrolliert von ByC.

APMC und ByC werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Bergé Infraestructuras y Servicios Logísticos, S.L. erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— APMC ist ein Infrastrukturfondsmanager, der weltweit in strategische Vermögenswerte in den Bereichen Transport, Logistik und Energie investiert.

— ByC ist eine im Logistiksektor tätige Investmentholding, die über Anlagen in Asien, Europa sowie Lateinamerika und Mittelamerika verfügt.

3. Bergé Infraestructuras y Servicios Logísticos, S.L. ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Hafen- und Logistiksektor, vor allem in Spanien.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11938 – APMC / BYC / BERGE INFRAESTRUCTURAS Y SERVICIOS LOGISTICOS

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË